

# TEIL B: TEXT.

1. In den Mischgebieten sind sonstige Gewerbebetriebe zulässig, mit Ausnahme von Spielhallen, Spielotheken und ähnlichen Einrichtungen.

( § 1/9 i. V. mit § 1/5 BauNVO )

2. In dem Gewerbegebiet sind Gewerbebetriebe aller Art zulässig, mit Ausnahme von Spielhallen, Spielotheken und ähnlichen Einrichtungen.

( § 1/9 i. V. mit § 1/5 BauNVO )